

Verband zur Rücknahme und  
Verwertung von Elektro- und  
Elektronik-Altgeräten e. V.

VERE e. V. Schlossstr. 8 d-e 22041 Hamburg

Schlossstr. 8 d-e  
22041 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Telefon 040 750687 200  
Telefax 040 750687 101

Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

info@vereev.de  
www.vereev.de

(per E-Mail an [REDACTED])

Hamburg, 28. Mai 2024

**Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur  
Anpassung des Batterierechts an die Verordnung  
(EU) 2023/1542; Ihr Schreiben vom 08.05.2024;  
AZ. T II 3 - 3013/003-2024.0001**

Sehr geehrte/Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, Stellung zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 zu nehmen. Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen.

Vorab möchten wir bemerken, dass eine 3-wöchige First zur Stellungnahme für ein derart komplexes Regelwerk, das zudem noch in weiten Teilen Neuland für alle Beteiligten darstellt, ein viel zu kurzer Zeitraum ist, um qualifiziert zu allen relevanten Punkten Stellung zu nehmen. Dieser Stil, mit heißer Nadel Gesetze zu verabschieden, die rein aus Zeitgründen nicht ausreichend bewertet werden konnten, scheint sich in letzter Zeit innerhalb der Regierung leider durchzusetzen. Wir halten diese Entwicklung für bedenklich im Sinne von guten, praxisgerechten und bürokratiearmen Gesetzen in unserem Land. Deshalb müssen wir uns in unserer Stellungnahme auf die für uns wesentlichen Punkte beschränken.

**§ 5 Registrierung der Hersteller**

Nach § 5 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 3 bis 5 und 7 ist ein Hersteller verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Marke und seiner Gerätekategorie registrieren zu lassen. Aufgrund unserer Erfahrungen aus dem Registrierungsprozess nach § 6 (1) des ElektroG wissen wir, dass eine Anmeldung einer zusätzlichen Marke nahezu die gleichen behördlichen Bearbeitungszeiten mit sich bringt wie eine Initialregistrierung. Dieses ist vermutlich dem Sachverhalt geschuldet, dass die Marke ein konstituierender Bestandteil der Registrierung ist und damit

eine Prüfpflicht der zuständigen Behörde auslöst. Aus unserer Sicht hat die Anmeldung zusätzlicher Marken jedoch keinen Einfluss auf den Erfüllungsgrad der individuellen Herstellerverantwortung, da Mengenmeldungen auch nicht markenindividuell differenziert erfolgen. Es sei auch erwähnt, dass Deutschland das einzige europäische Land ist, welches ohne erkennbaren Nutzen dem Attribut "Marke" einen so großen Stellenwert einräumt. Die dadurch hervorgerufene bürokratische Bremswirkung hingegen ist erheblich und verhindert für bereits vollständig und ordnungsgemäß registrierte Hersteller die Möglichkeit, auch kurzfristig (z. B. im Weihnachtsgeschäft) Geschäfte abzuschließen bzw. Umsatz zu generieren. Wir regen daher an, die gesetzliche Ausgestaltung so abzuändern, dass die Marke nicht konstituierender Bestandteil der Registrierung ist, sondern lediglich informativ (ohne Prüfaufwand der zuständigen Behörde) erfolgen kann.

Gemäß Artikel 55 Absatz 2 (a) der EU Batterieverordnung ist bei der Registrierung die "chemische Zusammensetzung" mit anzugeben. Weder in der EU-BattVO, noch im BattDG ist eine Definition dieses Begriffes erfolgt. Insbesondere im Zuge der zu erwartenden weiteren technischen Entwicklungen und der zunehmenden Komplexität von Batterien sollte hier eine genauere Definition des Begriffes erfolgen, bzw. anstatt "chemische Zusammensetzung" der Begriff "chemisches System" genutzt werden. Auch sollte die Bundesregierung hier unbedingt auf eine einheitliche paneuropäische Gruppierung/Klassifizierung hinwirken, um die einmalige Chance nicht zu verpassen, den Herstellern europaweite einheitliche Klassifizierungen zu ermöglichen. Die chemische Zusammensetzung der Batterie stellt für den eigentlichen Registrierungsvorgang bei der zuständigen Behörde keine notwendige Information dar und sollte daher idealerweise entfallen oder mindestens so weit wie möglich gefasst werden. Für Angaben zur chemischen Zusammensetzung sei an dieser Stelle vorrangig auf den Digitalen Batteriepass und ggf. die technische Dokumentation als Grundlage der zukünftig verpflichtenden EU-Konformitätsbewertung für Batterien verwiesen. Die Daten sind somit – bei Bedarf – einsehbar.

## § 18 Pflichten der Händler

Bezüglich der Rücknahmeverpflichtung von Batterien, „die der Händler als Neubatterie in seinem Sortiment führt oder geführt hat“ wünschen wir uns eine deutliche Konkretisierung. Es ist sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers, dass Händler, die jemals Batterien einer gewissen Kategorie im Sortiment geführt haben, für alle Zeiten zur Rücknahme verpflichtet sind. Eine mögliche zeitliche Eingrenzung findet sich z.B. im §17 Abs. 1a des Referentenentwurfes eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes des BMUV vom 02.05.2024 für E-Zigaretten. Aus unserer Sicht wäre eine zeitliche Begrenzung auf ein bis maximal drei Jahre verhältnismäßig.

Eine weitere Unverhältnismäßigkeit der Rücknahmeverpflichtungen der Händler ergibt sich aus der Formulierung in § 18 Absatz 1 Satz 1. Demnach müssen Händler u. a. Industriebatterien "unabhängig von Baugröße und Beschaffenheit im Handelsgeschäft oder in dessen Nähe unentgeltlich zurücknehmen". Wir weisen darauf hin, dass Industriebatterien gemäß Definition (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 EU-BattVO) sowohl mobile Campingspeicher mit unter 10 kg Gesamtgewicht sein können, als auch mehrere Tonnen schwere Großspeicher. Für zweitgenannte Speicher wären stationäre Kleinsthändler vermutlich mit einer kostenlosen Rücknahme logistisch und technisch überfordert. Hier würden wir empfehlen, eine eingrenzende Formulierung aufzunehmen, wie z.B. "Batterien gleichen Einsatzbereiches und vergleichbarer Funktionalität".

## **§ 8 und 9 Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung und Sicherheitsleistung**

Dass die Organisationen für Herstellerverantwortung einem umfangreichen Zulassungsverfahren folgen und Kriterien zur Leistungsfähigkeit erfüllen müssen, sehen wir als wichtig und zielführend an. Sehr große Bedenken haben wir jedoch bei dem Ansatz zur Berechnung der Sicherheitsleistungen in Form einer insolvenzsicheren Garantie. Im Zuge diverser Rechenbeispiele kommen wir auf abstrus hohe Sicherheitsleistungen, deren Erfüllung vermutlich dazu führen wird, dass es nur wenigen Organisationen für Herstellerverantwortung gelingen wird, für z.B. Industriebatterien entsprechende Besicherungen auf erste Anforderung zu erlangen. Auf Basis der aktuellen Entsorgungskosten würde ein Hausspeicher mit einem Gewicht von 60 kg eine Sicherheitsleistung in Höhe von über 800 € mit sich bringen! Bei einer für KMU realistischen Verkaufsmenge von z.B. 5.000 Speichern pro Jahr würde durch die Organisation für Herstellerverantwortung für dieses Unternehmen eine Sicherheitsleistung von über 4 Mio. € zu erbringen sein. Der enorme Kostenhebel, der durch die Sicherheitsleistung entsteht, wird Finanzdienstleister vor die Herausforderung stellen, das Risiko eines Schadenseintritts zu bewerten, zu dem kein Gegenwert besteht, weshalb wir nicht davon ausgehen, dass Finanzdienstleister hierzu entsprechende Angebote unterbreiten werden. Die zweite Dimension dieses Problems wird sich bei den Herstellern, die diese Kosten zu tragen haben, einstellen. Diese haben gerade im innovativen Bereich neuer Batterietypen und -technologien noch nicht die auskömmlichen Margen etablierter Hersteller und ohnehin schon Rückstellungen für Gewährleistungsansprüche zu bilden. Die Sicherheitsleistung wird zusätzlich Liquidität kosten, die zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit gehen wird. Hierdurch wäre das ganze System gefährdet, denn zusätzlich zu dem Problem der Hersteller wird es gerade für KMU (insbesondere innovative Startups) besonders schwierig, die Zulassung als Organisation für Herstellerverantwortung durch die zuständige Behörde zu erhalten.

Gerne erläutern und belegen wir Ihnen unsere Rechenbeispiele in einem persönlichen Gespräch.

Wir möchten an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, dass dieser vorgenannte Aspekt aus unserer Sicht den größten Webfehler im Entwurf darstellt und das Potential hat, es nahezu unmöglich zu machen, Speichersysteme (Industriebatterien) in großer Menge in den Markt zu bringen. Damit wird die Energiewende nachhaltig gefährdet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VERE e. V.

**Oliver Friedrichs**

1. Geschäftsführender Vorstand

**Hjalmar Vierle**

2. Geschäftsführender Vorstand